Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt





Eingang eines Genehmigungsantrages nach § 4 Abs. 1 BlmSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Bekanntmachung vom 16.07.2024

MVKU I C 202-13807

Telefon: 90 25-2378 oder 90 25-0, intern 925-2378

Die Firma AG Datacastle Spandau B. V., Vijzelstraat 72 Floor 7b, 1017 HL Amsterdam hat bei mir nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV und Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Leistung von 106,02 Megawatt (MW), bestehend aus 18 (davon zwei redundanten) Verbrennungsmotoranlagen à 5,89 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) auf dem Grundstück Am Juliusturm 13 in 13599 Berlin gestellt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Auf dem Grundstück Am Juliusturm 13 in 13599 Berlin-Spandau ist die Errichtung eines Rechenzentrums geplant. Die Herstellung des Gebäudes ist Gegenstand eines bereits seit 23.11.2023 beim Bezirksamt Spandau geführten Baugenehmigungsverfahrens. Inhalt des hier bekanntgemachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die Installation und der Betrieb von 16, zuzüglich zwei redundanten, Verbrennungsmotoranlagen à 5,89 MW FWL zur Erzeugung von Strom, die bei einem Ausfall der öffentlichen Stromversorgung die Aufrechterhaltung des Rechenzentrumsbetriebs gewährleisten sollen. Jedes Einzelaggregat soll aus einem Verbrennungsmotor für den Einsatz von Dieselkraftstoff, einem Tagestank mit einem Inhalt von 2.500 Litern, einem Partikelfilter und einem auf dem Gebäudedach befindlichen Tischkühler bestehen. Die entstehenden Abgase sollen über drei vierzügige und einen sechszügigen Sammelschornstein in einer Höhe von 47 m abgeleitet werden. Außerhalb des Gebäudes sollen sechs unterirdisch eingelagerte Lagertanks mit einem Inhalt von jeweils 100.000 Litern installiert werden.

Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit aller Komponenten soll ein monatlicher Funktionstest durchgeführt werden, bei dem nacheinander jedes der 18 Aggregate für eine Stunde in Betrieb genommen werden soll.

Die Inbetriebnahme der Netzersatzanlagen ist zeitlich gestaffelt geplant. Bis 31.12.2025 sollen alle Aggregate betriebsbereit sein.

Bürgerbeteiligung

Auslegung

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorlagen, liegen zur Einsichtnahme aus:

Vom 30.07.2024 bis 30.08.2024 zum Herunterladen von der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bekanntmachungen/amtliche-veroeffentlichungen/

Sollte Ihnen diese Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dateien nicht zur Verfügung stehen, kann Ihnen auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eröffnet werden. Bitte wenden Sie sich unter der oben genannten Rufnummer oder unter der E-Mail-Adresse michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de an die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Nachfolgend genannte behördliche Unterlagen, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen lagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vor und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Stellungnahme des Bezirksamts Spandau, Stadtentwicklungsamt, Bau- und Wohnungsaufsicht vom 02.07.2024
- Stellungnahme der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Bereich Gewerbeabfall, I B 15 vom 09.07.2024
- Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit IV A 26-AN 269/25 ERE vom 21.06.2024

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 30.07.2024 bis einschließlich 30.09.2024 schriftlich bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de erhoben werden. Nach Ende dieses Zeitraums sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Einwendung.

Einwendungen sollen die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennen lassen.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Dieser kann als Präsenzveranstaltung, als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig durch eine erneute Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin sowie auf der Internetseite

https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bekanntmachungen/amtliche-veroeffentlichungen/bekannt gemacht.

Hinweise

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und ihre Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist die Genehmigungsbehörde – Referat I C – bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BlmSchG und der §§ 9 und 10 der 9. BlmSchV.

Rechtsgrundlagen

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)